

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Universität Koblenz-Landau
Institut für Germanistik
1433-xx-1**



71. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 19.05.2015

TOP 5.02

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Germanistik: Dynamiken der Vermittlung	M.A.	120	4 Sem.	Vollzeit	30	K	f

Vertragsschluss am: 06.07.2014

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 03.02.2015

Ansprechpartner/-in der Hochschule: Apl. Prof. Dr. Hajo Diekmannshenke, Institut für Germanistik, Universität Koblenz-Landau, Universitätsstraße 1, 56070 Koblenz

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Frau Prof. Dr. Britt-Marie Schuster, Universität Paderborn, Institut für Germanistik und vergleichende Literaturwissenschaft
- Herr Prof. Dr. Bernd Müller-Jacquier, Universität Bayreuth, Sprach- und Literaturwissenschaften
- Herr Dr. Roland S. Kamzelak, Deutsches Literaturarchiv Marbach
- Herr Albrecht Martin Bloße, Universität Leipzig, Lehramt Deutsch, Physik, Sport

Hannover, den 07.04.2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss	I-3
1. SAK-Beschluss	I-3
1.1 Germanistik: Dynamiken der Vermittlung (M.A.)	I-3
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe	I-4
2.1 Germanistik: Dynamiken der Vermittlung (M.A.)	I-4
II. Bewertungsbericht der Gutachter	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Germanistik: Dynamiken der Vermittlung (M.A.)	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-2
1.2 Inhalte des Studiengangs	II-4
1.3 Studierbarkeit	II-6
1.4 Ausstattung	II-9
1.5 Qualitätssicherung	II-9
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-11
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-11
2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem (Kriterium 2.2) ..	II-11
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-12
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4)	II-13
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5)	II-13
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-14
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7)	II-14
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-14
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-14
2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-15
2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-15
III. Appendix	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule	III-1

I. Gutachtertvetum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss

1.1 Germanistik: Dynamiken der Vermittlung (M.A.)

Die SAK nimmt die Stellungnahme der Hochschule zur Kenntnis, sieht aber nicht alle Mängel als behoben an. Der Nachweis hinreichender Lehrkapazität ist nun erbracht, die entsprechende Auflage kann daher entfallen. Die von der Gutachtergruppe empfohlene eindeutige Darstellung, dass in jedem Modul jeweils eine sprach- und eine literaturwissenschaftliche Veranstaltung besucht werden sollte, sieht sie ebenfalls erfüllt an.

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe zu.

Die SAK akkreditiert den Studiengang Germanistik: Dynamiken der Vermittlung mit dem Abschluss Master of Arts mit folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- 1. Die Voraussetzungen zum Studienzugang bedürfen einer kompetenzorientierten Beschreibung und müssen klar gefasst werden. (Kriterien 2.3, 2.8, Drs. AR 20/2013)*
- 2. Das Konzept einer integrierten Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft ist nicht hinreichend klar erkennbar. Deshalb muss auch im Hinblick auf die Studierenden erklärt werden, worin sich der vermittelnde Effekt zwischen diesen Teildisziplinen manifestieren soll. Dabei müssen auch Methoden, die besonders der Vermittlung dieser integrierten Germanistik dienen, berücksichtigt werden, wenn die Universität bei den ambitionierten Zielen ihres Studiengangskonzepts bleibt. Im Übrigen empfiehlt die SAK, die Namensgebung des Studiengangs zu überdenken. (Kriterien 2.2, 2.3, 2.4, 2.7, 2.8, Drs. AR 20/2013)*
- 3. Die Universität muss den Nachweis erbringen, dass die Prüfungsordnung in Kraft gesetzt wurde. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)*
- 4. Das Diploma Supplement muss eine relative Note ausweisen. Es wird empfohlen, hierzu einen Notenspiegel entsprechend dem ECTS-Users' Guide von 2015 aufzunehmen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

2.1 Germanistik: Dynamiken der Vermittlung (M.A.)

2.1.1 Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Einrichtung des neuen Studienprogramms im Leitbild der Universität zu verankern.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt den Verantwortlichen, das Studienprogramm so zu benennen, dass sein inhaltlicher Schwerpunkt im Namen zum Ausdruck kommt, bspw. „Kulturwissenschaftliche Germanistik“.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt deshalb, im Modulhandbuch z.B. eindeutig darzustellen, dass in einem Modul jeweils eine sprach- und eine literaturwissenschaftliche Veranstaltung besucht werden sollte.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, neben den bisher vorgesehenen Evaluationen zukünftige Absolventen über die Einhaltung der Regelstudienzeit und Studienzufriedenheit sowie vor allem zur Eignung des Studienprogramms hinsichtlich der intendierten beruflichen Befähigungen (zum Studienerfolg) zu befragen.

2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Germanistik: Dynamiken der Vermittlung mit dem Abschluss Master of Arts mit den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- Die Voraussetzungen zum Studienzugang bedürfen einer kompetenzorientierten Beschreibung und müssen klarer gefasst werden. (Kriterien 2.3, 2.8, Drs. AR 20/2013)
- Das Konzept einer integrierten Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft ist nicht hinreichend klar erkennbar. Die Modulziele müssen erklären, worin sich der vermittelnde Effekt zwischen diesen Teildisziplinen manifestieren soll. Dabei müssen auch Methoden, die besonders der Vermittlung dieser integrierten Germanistik dienen, berücksichtigt werden, wenn die Universität bei den ambitionierten Zielen ihres Studiengangskonzepts bleibt. Diese Forderung nach konzeptioneller Klarstellung ist auch maßgeblich, um die Studierbarkeit und die erforderliche Lehrkapazität abschließend beurteilen zu können. (Kriterien 2.2, 2.3, 2.4, 2.7, 2.8, Drs. AR 20/2013)
- Die Universität muss nachweisen, dass die für 26 SWS erforderliche Personaldecke und Lehrkapazität für dieses Studienprogramm bei voller Auslastung, wie sie geplant ist, vorhanden ist. Eine Lehrverflechtungsmatrix, welche die Lehrverpflichtungen aller am Studiengang beteiligten Lehrkräfte ihren Lehrdeputaten gegenüberstellt sowie alle Lehrim- und -exporte berücksichtigt, kann diese Bedingung erfüllen. Dabei muss sich

ergeben, dass der Lehrbedarf im Wesentlichen auch durch eigenes Stammpersonal gedeckt werden kann. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)

- Die Universität muss den Nachweis erbringen, dass die Prüfungsordnung in Kraft gesetzt wurde. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)
- Das Diploma Supplement muss eine relative Note ausweisen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Bei dem zur Akkreditierung beantragten Studienprogramm handelt es sich um ein neu entwickeltes Konzept. Die in den Modulen vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs sind teils bereits Bestandteile anderer etablierter und akkreditierter (Lehramts-)Studiengänge. Die aus der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz hervorgegangene Universität setzt mit diesem Programm das Bestreben um, neben der Lehrerbildung forschungsorientierte Studiengänge zu etablieren. *„Mit dem Leitbild einer integrierten Germanistik hat sich die Koblenzer Germanistik zum Ziel gesetzt, in einer disziplinübergreifenden, gemeinsamen Konzeption und Durchführung von Modulen und Veranstaltungen linguistische, literaturwissenschaftliche sowie sprach- und literaturdidaktische Zugriffe auf sprachliche, literarische und mediale Phänomene insgesamt zu bündeln. Dieses spezifische Profil einer integrierten Germanistik hat konkrete Auswirkungen auf die germanistische Forschung und Lehre, die sich in einem engen Austausch zwischen Sprach- und Literaturwissenschaft in Forschung und Lehre, in Parallelveranstaltungen, einem ausgesprochenen Praxisbezug sowie in einer intensiven Projektorientierung zeigt.“* (Band I, S. 21).

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule, die Gespräche bei der Begehung in Koblenz und einige nachgereichte und teils überarbeitete Dokumente (Modulhandbuch, Prüfungs- und Einschreibeordnung). Während der Vor-Ort-Gespräche wurden mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden ähnlicher Studiengänge Gespräche geführt. Alle Gesprächsrunden mit Ausnahme der letztgenannten wurden von einer Vertretung der Dezernate Hochschulentwicklung, Hochschulmarketing und für Rechtsangelegenheiten begleitet.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Germanistik: Dynamiken der Vermittlung (M.A.)

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Mit dem Masterstudiengang „Germanistik: Dynamiken der Vermittlung“ hat sich die Universität zum Ziel gesetzt, in einer disziplinübergreifenden, gemeinsamen Konzeption und Durchführung von Modulen und Veranstaltungen linguistische, literaturwissenschaftliche sowie sprach- und literaturdidaktische Zugriffe auf sprachliche, literarische und mediale Phänomene insgesamt zu bündeln. Sie orientiert sich dabei am Leitbild einer integrierten Germanistik (vgl. dazu Band I, S. 3).

Daraus resultiert die folgende Beschreibung der intendierten Lernergebnisse: *„Die Studierenden sollen im Verlauf ihres Masterstudiums fachbezogene, mediale, kulturelle, kommunikative, soziale und personale Kompetenzen erwerben, die sie befähigen, die in einer pluralen Gesellschaft des 21. Jahrhunderts entstehenden und sich ausdifferenzierenden Vermittlungsprozesse in Sprache und Literatur in ihrer Dynamik eigenständig zu erkennen, professionell zu erschließen und diese auch selbst in die und in der Gesellschaft vermitteln zu können. Der Studiengang ist so angelegt, dass er die Fähigkeiten und Bereitschaft der Studierenden fördert, selbständig sowie in Kooperation mit anderen zielorientiert zu arbeiten. Die Studierenden werden angeregt, sich ihre Ziele (Wissenserwerb, Kompetenzerwerb, Formulierung von Erkenntnisinteressen) und das Erreichen dieser in größtmöglicher Eigenständigkeit und Verantwortlichkeit zu erarbeiten.“* (Band I, S. 12). Mögliche berufliche Tätigkeitsfelder, in denen das mit diesem Studiengang zu vermittelnde Fachwissen und die erworbenen Kompetenzen zur Anwendung kommen können sollen, finden sich in Universitäten im In- und Ausland, in kulturellen Einrichtungen und Institutionen wie Theatern, Sprachinstituten, Museen, aber auch in Verlagen, bei der Kulturberichterstattung in Presse, Hörfunk und Fernsehen, in Literaturbüros oder Literaturarchiven, sowie in den beruflichen Feldern der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations) und des (Kultur-) Marketings (vgl. Band I, S. 12, 13).

Die spezifischen Fach- und Methodenkenntnisse, die mit dem Studienprogramm erworben werden können sollen, benennt die Universität exemplarisch mit den folgenden Feldern: Es stehen Formen sprachlicher und literarischer Konstitution, die Darstellung und Inszenierung von Alterität und/oder Fremdheit und ihre gesellschaftlich-sozialen Funktionen im Vordergrund. Dies schließt auch ihre Performativität und die damit verbundenen ästhetischen Erfahrungen und Erkenntnismöglichkeiten ein. Aspekte von Sprache, Literatur und ihrer Vermittlung in unterschiedlichen Medien und kulturellen Kontexten sollen erschlossen werden können. Historische und aktuelle Konzepte des Wissens, Verstehens und Auslegens sowie Gemeinsamkeiten und Unterschiede der verschiedenen (medialen) Verstehensmodalitäten sollen in unterschiedlichen sozialen und kulturellen Kontexten verstanden werden können. (Meta-)Reflexionen unterschiedlicher Figuren, Figurationen und Funktionen der Vermittlung sollen ermöglicht werden. Struktur und Dynamik sollen als sprachlich-ästhetische Grundercheinungen aufgefasst und interpretiert werden können (vgl. Band I, S. 12).

„Wissenschaftliche Theorien und Methoden, mit denen die Studierenden im Verlauf ihres Studiums arbeiten und deren Erlernen sie auf den neuesten Stand der Forschung bringt, sind etwa: Hermeneutik; Editionstechniken; Strukturalismus und Poststrukturalismus; Medi-

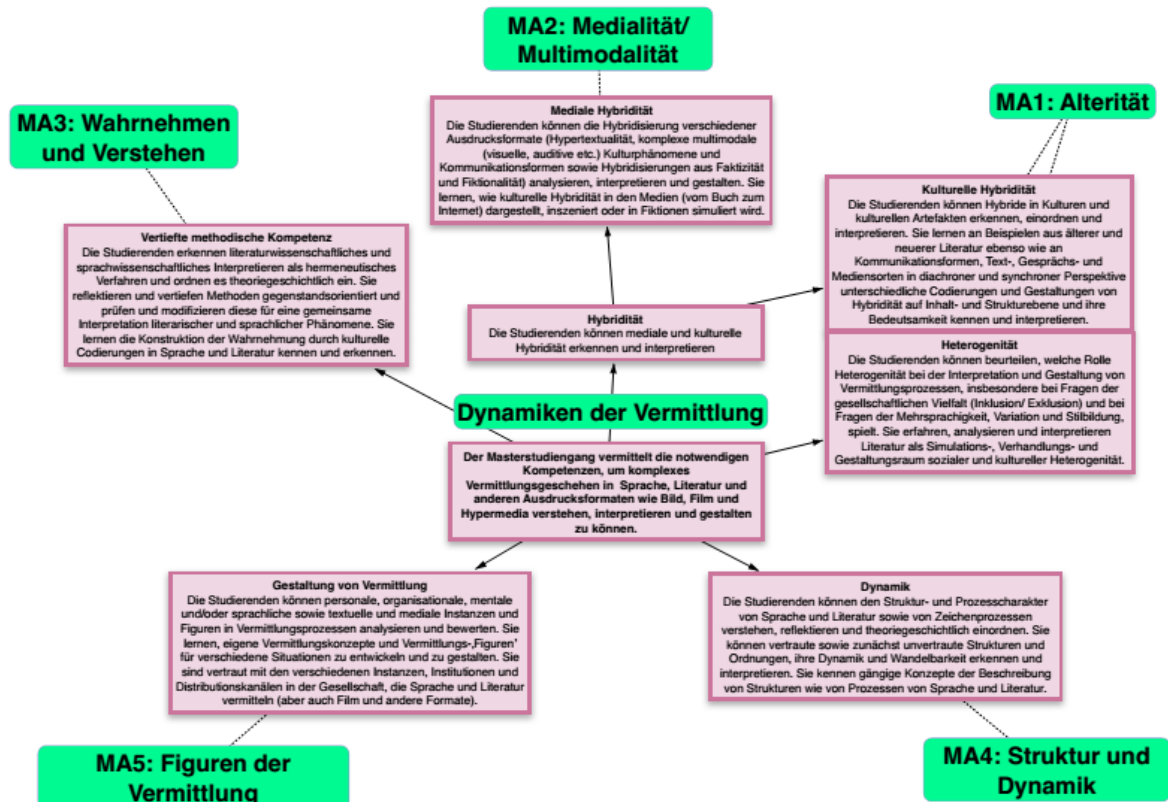
entheorie; Gesprächsforschung und Konversationsanalyse; System- und Feldtheorie; Diskursanalyse; rezeptions- und sozialgeschichtliche Zugänge. Mit solchen wissenschaftlichen Zugängen ist es möglich, sprachliche und literarische, aber auch allgemein kulturelle und ästhetische Phänomene in ihrer historischen und kulturellen Bedingtheit zu erkennen, zu beschreiben und mit ihnen umzugehen. Die Studierenden erlernen ..., sich eigenständig Wissen anzueignen, mit Methoden- und Theorieangeboten umzugehen, diese zu beurteilen, ihre Grenzen zu erkennen und sie gezielt einzusetzen. Instrumentale, kommunikative und systemische Kompetenzen bauen die Studierenden durch die systematische Recherche und Darstellung ihrer Ergebnisse in unterschiedlichen Präsentationsformen (mündlich und schriftlich in Form von Referaten, wissenschaftlichen Hausarbeiten, Projektpräsentationen, Portfolio, etc.) aus.“ (Band I, S 12/13)

Mit diesen Beschreibungen sind alle Facetten von Qualifikationen angesprochen, die nach den Akkreditierungsbestimmungen jedem akademischen Studienprogramm zuzuordnen sind. Die Gutachtergruppe hält diese Zielbeschreibungen für ein Studium Germanistik: „Dynamiken der Vermittlung“ im Wesentlichen für angemessen. Die intendierten Lernergebnisse beziehen sich auf wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement und auch auf die Persönlichkeitsentwicklung.

In der Umsetzung des Studiengangkonzepts lassen sich zu sämtlichen Zieldimensionen entsprechende Teilziele in den Modulbeschreibungen entnehmen. Dabei entsprechen die jeweiligen Ausprägungen dem Masterniveau.

Dieser Bewertung soll jedoch hinzugefügt werden, wo die Gutachtergruppe Möglichkeiten zur Verbesserung der Zielorientierung sieht: Die Berufsfeldorientierung erschien wegen der breiten Auffächerung und den zunächst diffuseren Modulzielbeschreibungen schwer ersichtlich. Insbesondere wurde nicht hinreichend deutlich, woher die (in § 1 II der Prüfungsordnung, PO) ausdrücklich angesprochene Forschungsorientierung des Studiengangs resultieren soll und welche Methoden tatsächlich so vermittelt werden, dass die Studierenden sie für eigene Forschungsansätze verwenden können. Auch die Zugangsbedingung, nach der (u.a.) ein abgeschlossener Bachelor aus dem Angebot von Lehramtsstudiengängen der eigenen Universität (bzw. ein Äquivalent dazu) vorausgesetzt ist (vgl. § 3 I PO), erschien der Gutachtergruppe nicht ideal zur ambitioniert formulierten Zielbeschreibung. In der nachgereichten Version des Modulhandbuchs, das sich durch deutlich kompetenzorientiertere Zielbeschreibungen in den Modulen auszeichnet, wird der Anspruch besser sichtbar.

Eine Grafik veranschaulicht zudem noch etwas präziser die Gegenstände wissenschaftlicher Auseinandersetzung und verdeutlicht die Unterschiede des Konzepts gegenüber dem Lehramtsstudium Germanistik:



Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Einrichtung des neuen Studienprogramms im Leitbild der Universität zu verorten, um mittels entsprechender Beschreibungen auch in der Förderlandschaft (des Landes oder anderer Träger) ihre Chancen auf Akquise geeigneter Studierender zu verbessern. Durch diese Beschreibung soll auch deutlich werden, welches Potenzial in der *integrierenden* Germanistik hinsichtlich der Profilbildung steckt. Die Gruppe versteht das Konzept so, dass es sich im Kern um eine kulturwissenschaftliche Germanistik handeln sollte, also entsprechende Aspekte der Germanistik im Studienprogramm gebündelt würden. Weil die Studiengangsbezeichnung dies (gegenüber potentiellen Arbeitgebern und auch Studieninteressierten) nicht gut deutlich macht, empfiehlt sie, in diesem Sinn den Namen zu ändern.

1.2 Inhalte des Studiengangs

Insbesondere die Inhalte des Studienprogramms sind (neben seinen Zielen) in einer eigens erstellten Broschüre sehr detailreich beschrieben. Sie ist dem Antrag als Anlage beigefügt (Band II, S. 21 ff) und kann als ausführliche Konzeptbeschreibung zukünftige Studierende über die Inhalte ihres Studiums aufklären. Sie kann als Kommentar und Erläuterung des Modulhandbuchs verstanden werden. Die vergleichsweise groß zugeschnittenen Module (regelmäßig 15 ECTS-Punkte außer Praktikum und Abschlussmodul) können so besser verstanden werden.

Das Studiengangkonzept ist geteilt in fünf Module mit gleichem Umfang (von 15 ECTS-Punkten), die eine Auseinandersetzung mit verschiedenen thematischen Schwerpunkten vorsieht. Diese sind in der oben gezeigten Grafik ersichtlich. Das Studienkonzept sieht darüber hinaus einen ebenfalls mit 15 ECTS-Punkten gewichteten Wahlpflichtbereich vor, ein Praktikum (mit 5 ECTS-Punkten) und ein als Forschungsmodul bezeichnetes Modul, das zugleich den Abschluss mit Masterarbeit ermöglicht. Wegen des ihm zugeordneten Kolloquiums kann es als einheitliches Modul (mit 25 ECTS-Punkten) aufgefasst werden. Ein Studienverlaufsplan ist dem Antrag auf Seite 17 beigelegt.

Kennzeichnend ist, dass die Module, die in den unteren Semestern vorgesehen sind, keinen besonderen Bezug zueinander aufweisen, jedenfalls nicht im Sinne einer konsekutiven Abfolge. Vielmehr sieht das Konzept die Beschäftigung mit den unterschiedlichen Schwerpunkten „Alterität“, „Medialität/Multimedialität“, „Wahrnehmen und Verstehen“, „Struktur und Dynamik“ sowie „Figuren der Vermittlung“ recht unabhängig voneinander vor. Die Inhalte von Literatur- und Sprachwissenschaft sind dabei kaum abgegrenzt. Der Vermittlungsaspekt und didaktische Elemente treten bei den Beschreibungen wenig hervor, literaturwissenschaftliche Inhalte sind demgegenüber eher dominant. Die Besonderheit des Studienkonzepts, nicht auf die Spezialisierung auf Basis eines grundlegenden, integrierten Bachelorstudiums zu zielen, sondern selbst die integrative Betrachtung verschiedener germanistischer Themenfelder auf Masterniveau verwirklichen zu wollen, sollte deshalb nach Ansicht der Gutachtergruppe deutlicher hervortreten. Dabei sollte auch (eine) methodische Stringenz sichtbar werden, um so den Gewinn des integrierten Konzepts zu verdeutlichen. Dies kann sich auch darin zeigen, dass themenübergreifende Vertiefungsseminare angeboten werden, aus deren Auflistung deutlich wird, welche Inhalte zu welchen Modulen gebucht werden können. Aus der ursprünglichen Dokumentation ergab sich bei der Gutachtergruppe die Überzeugung, dass ein integriertes Konzept durchaus Potential für einen Masterstudiengang habe, dieser Anspruch – auch im Hinblick auf sich möglicherweise anschließende Promotion – aber noch nicht voll erfüllt werden konnte.

Aus der nachgereichten Version des Modulhandbuchs ist deutlich geworden, dass die Universität die Kritik der Gutachtergruppe nachvollzogen hat. Sämtliche Ziel- und Inhaltsbeschreibungen sind verbessert worden und geben mehr Orientierung. Der integrative Gedanke des Masterstudiums tritt beispielsweise im Modul MA3 zutage, wo explizit literaturwissenschaftliches und sprachwissenschaftliches Interpretieren als hermeneutische Verfahren angesprochen sind und zugleich eine theoriegeschichtliche Einordnung dieser Felder erfolgen soll. Die vormals nur schwach kompetenzorientiert beschriebenen Modulziele geben nun besser Aufschluss darüber, was die Absolventen des jeweiligen Moduls am Ende beherrschen sollen. Dabei sind die Modulziele noch immer sehr breit gefächert dargestellt.

Die Gutachtergruppe möchte darauf hinweisen, dass eine präzise Zielbeschreibung auch wichtig für die Absolventen ist, die bspw. für eine Bewerbung bei der DFG oder einer Studienstiftung darauf verweisen können müssen, dass die Anforderungen der Fachdisziplin erfüllt werden und auf welche Weise dies geschehen ist. Die Gutachtergruppe empfiehlt deshalb, im Modulhandbuch z.B. eindeutig darzustellen, dass in einem Modul jeweils eine sprach- und eine literaturwissenschaftliche Veranstaltung besucht werden sollte oder auf andere Weise sicherzustellen, dass ein Minimum an Veranstaltungen aus beiden Bereichen

besucht werden muss. Anderenfalls sieht sie die fachliche Professionalisierung nicht ausreichend sichergestellt und das beanspruchte "Integrative" des Studiengangs verfehlt.

Alle Aspekte des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse, die sich auf die Beschreibung des Masterniveaus beziehen, sind berücksichtigt. Wissen und Verstehen der Absolventen baut danach auf der Ebene des (näher bezeichneten) Bachelorniveaus auf und geht wesentlich darüber hinaus. Die Absolventen stellen unter Beweis, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen der Lerngebiete, die einem Germanistik-Studium zugeordnet werden, definieren und interpretieren können. Dabei entsprechen die Inhalte dem Stand der Fachliteratur, sie vermitteln ein breites, detailreiches und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen. Die Absolventen werden die Kompetenz erworben haben, ihr Wissen und Verstehen auch in solchen neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen. Sie werden in die Lage versetzt, weitgehend selbstgesteuert eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen. In diesem Zusammenhang hat das – zwar kleine – Praktikumsmodul eine besondere Bedeutung. Es ist eher als Mindestumfang einer ins Studium integrierten berufspraktischen Tätigkeit vorgesehen, oft verwenden Studierende mehr Zeit auf ein solches Modul, dem konzeptionell aber nicht mehr Raum gegeben werden soll.

Die Studierenden lernen, auch auf Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben. Sie beherrschen, sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen. Schlussfolgerungen und die zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe können sie vermitteln und dabei auf aktuellem Stand von Forschung und Anwendung sowohl mit Fachvertretern als auch mit Laien Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen.

Die Gutachtergruppe bewertet das Studienkonzept unter Berücksichtigung des überarbeiteten Modulhandbuchs als besser geeignet, die formulierten Qualifikationsziele zu erreichen. Hinreichend ist es wegen der fehlenden Integration der verschiedenen Teildisziplinen und einer plausiblen Darstellung, wodurch der besondere Wert der integrierten Germanistik in methodischer Hinsicht untermauert wird, noch nicht.

Das Konzept sieht durchaus adäquate Lehr- und Lernformen vor und die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Konzepts. Die inhaltlichen Mängel können damit aber nicht behoben werden.

1.3 Studierbarkeit

Die verschiedenen Elemente, die unter dem Begriff der Studierbarkeit subsumiert werden, sind im Studiengangskonzept berücksichtigt. Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den jeweiligen Lerngebieten (Modulen) erscheint plausibel. Die Prüfungsdichte und -organisation sind angemessen, insbesondere seit die geänderte Prüfungsordnung (in der nachgereichten Fassung) für mündliche Prüfungen den Mindestzeitraum von immerhin 30 Minuten vorsieht

(§ 12 II PO).

Der zeitliche Umfang einer mündlichen Prüfung, die ein 15 ECTS-Modul abschließt, sollte diesem Gewicht auch Rechnung tragen, was nun verbessert ist. Gleiches gilt auch für den im Modulhandbuch präziser definierten Umfang schriftlicher Hausarbeiten (als Prüfungsform).

Eine Änderung des § 13 V PO gibt den Studierenden nun nur noch auf Antrag die Möglichkeit, nach einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung eine weitere Wiederholung in Form einer mündlichen Ergänzungsprüfung vornehmen zu lassen. Dabei kann nur noch die Note 4,0 erlangt werden. Deutlich gemacht werden sollte, bei welchen Modulen eine solche zweite Wiederholungsprüfung (nicht) vorgesehen ist.

Die Meldung zur Masterarbeit ist (gem. § 15 II PO) bereits dann möglich, wenn erst 60 ECTS-Punkte im Masterstudium erworben wurden. Das erscheint unter dem Aspekt einer hinreichenden wissenschaftlichen Ausbildung nicht ohne weiteres sinnvoll, insbesondere ist das Forschungskolloquium zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgesehen, aber es ermöglicht eine flexible Studienplangestaltung.

Diese Flexibilität wurde von der Gutachtergruppe nicht uneingeschränkt befürwortet, da ihr auf Grundlage des ursprünglichen Modulhandbuchs der sprichwörtliche rote Faden durchs Konzept fehlte. Jedes Modul wird in jedem Semester angeboten. Die einzelnen Lerngebiete schienen zu beziehungslos untereinander angeordnet. Dies hat auch Auswirkungen auf die Frage der Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen, die angesichts der freien Konfiguration des Studiums und seiner (allerdings im Modulhandbuch noch immer nicht als solchen ausgewiesenen) polyvalenten Module nicht überschaubar ist. Nach Auskunft der Studierenden konnten bislang solche Probleme mit individuellen Lösungen beseitigt werden; zuständig sind dafür vom AStA organisierte „Ranger“, die eine Einzelbetreuung ermöglichen. Auch in der überarbeiteten Fassung sind diese Fragen nicht hinreichend geklärt.

Aufgrund des hohen Anteils an Eigenstudium spielt das gut aufgestellte Betreuungs- und Beratungsangebot der Universität eine wichtige Rolle für die Studierbarkeit. *„Als erste und zentrale Anlaufstelle bei allen Fragen rund um das Studium wurde das Studierendenbüro eingerichtet (<http://www.uni-koblenz-landau.de/verwaltung/abt-3/studienbuero-koblenz>).*

Für Studienanfänger des Masterstudiengangs wird in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eine spezielle Einführung von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern angeboten, bei denen sie wesentliche Informationen zum Masterstudiengang und dessen Studieninhalte, Studienschwerpunkte und die Studienplanung erfahren. Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen bieten zudem regelmäßig wöchentliche und auch nach Vereinbarung Sprechstunden an, um schnell auf die Sorgen und Nöte der Studierenden eingehen zu können. Eine Kontaktmöglichkeit per internetbasierter Kommunikationsformen gehört in aller Regel auch zum Beratungsangebot.

Ein umfangreiches Beratungs- und Unterstützungsangebot bietet auch das Online-Portal der Universität Koblenz-Landau. Die Studierenden finden dort unter anderem die aktuellen Prüfungsordnungen. Das Informationsportal KLIPS (Koblenz Landauer Informationsportal für Studierende) dient zur Information über (das) Lehr- und Prüfungsangebot sowie zur Anmeldung zu Veranstaltungen und Prüfungen.“ (Band I, S. 5).

Die Zugangsvoraussetzungen sind neben allgemeinen Regelungen in der nachgereichten Einschreibeordnung speziell für dieses Studium um Regelungen in § 2 PO ergänzt. Die dort genannten inhaltlichen Voraussetzungen sind jedoch wenig aussagekräftig, weil sie nicht an vorhandenen Kompetenzen anknüpfen, sondern allein an Studiengangsbezeichnungen des eigenen universitären Angebots. Hier sieht die Gutachtergruppe einen Verbesserungsbedarf, dem durch konkretisierte Bestimmungen Rechnung getragen werden muss. Präzise formulierte Eingangsbedingungen sind eine wichtige Voraussetzung, um die Passgenauigkeit des Studienkonzepts auf die vorausgesetzten Kenntnisse und Fähigkeiten beurteilen zu können. Eine solche Prüfung erfolgt dabei nicht nur im Akkreditierungsverfahren durch eine Gutachtergruppe, sondern vor allem bei Zulassungsentscheidung der Universität. Sie braucht eine geeignete Grundlage, zumindest durch Nennung der Kriterien.

Hinsichtlich der Beratungs- und Betreuungsangebote soll darauf hingewiesen werden, dass sie auch auf zukünftige Promovenden ausgerichtet werden sollen. In dieser Hinsicht ist bislang nur das Interdisziplinäre Promotionszentrum aufgeführt. Eine bessere, studienspezifische Überleitung in Graduiertenkollegs erscheint daher empfehlenswert. Die Funktion einer Erasmus-Koordination könnte darüber hinaus helfen, die Mobilität der Studierenden zu verbessern.

Weitere Empfehlungen zur Verbesserung der Studierbarkeit sind die Bezifferung des Arbeitsaufwands und eine zeitliche Zuordnung innerhalb des Praxismoduls, wann die Erstellung des Praktikumsberichts verfasst werden soll. Für ein gesamtes Praxismodul sind ja nur fünf ECTS-Punkte vorgesehen, es bleibt daher nicht viel Zeit für den Bericht.

Die Vergabe der Leistungspunkte für das Praxismodul soll allein an den Praktikumsbericht gebunden werden und organisatorisch von der Beurteilung des Arbeitgebers getrennt werden. Die Beurteilung des Arbeitgebers soll nicht die von der Universität zu beantwortende Frage beeinflussen können, ob das Modul mit Erfolg abgeschlossen wurde oder nicht. Hierfür soll allein der Praktikumsbericht maßgeblich sein. Dies ist in der nachgereichten Fassung der Praktikumsordnung (Anhang 4 und 5 zur PO) noch nicht hinreichend umgesetzt.

§ 5 IV PO ist im Nachgang zur Begehung hinsichtlich der Anwesenheitsverpflichtung präziser gefasst worden. Weil die Ausnahmegründe, die zum Fehlen rechtfertigen können, nicht einmal beispielhaft genannt sind, bleibt die Regel noch immer sehr intransparent. Unklar ist bereits, ob eine Begründung der Abwesenheit nur für mehr als drei Fehltage nötig ist oder bereits der erste Fehltag einer Begründung bedarf. Der Nachteil der unklaren Regelung besteht sowohl für Studierende als auch für die Person, die das Attest ausstellen soll. Die strenge Regel der Anwesenheitsverpflichtung sollte kein Nährboden für Ungleichbehandlung darstellen.

Die Modulbeschreibungen sollten nicht sämtliche hauptamtlich Lehrenden nennen, sondern eine Person, ggf. zusätzlich eine Vertretung.

Eine weitere Empfehlung geht dahin, das Gewicht des Forschungsmoduls, dessen Note mit 35 % starken Einfluss auf das gesamte Studium hat, zu reduzieren. Statt der überproportionalen Notengewichtung sollten dem Forschungsmodul lieber mehr als die bisher 20 vorgesehenen Leistungspunkte zugeordnet werden.

Belange von Studierenden mit Behinderungen werden nicht nur im Rahmen von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 11 IV PO), sondern auch im Lauf des Studiums – bei der Ermittlung von Fristen, die nach der PO einzuhalten sind – berücksichtigt (§ 3 IV PO).

1.4 Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studiengangs erscheint aus Sicht der Gutachtergruppe hinsichtlich der qualitativen und quantitativen persönlichen Ausstattung mit Lehrpersonal nicht hinreichend gesichert.

Aus der Darstellung wird nicht klar, wer welches Modul unterrichtet bzw. die Verantwortung für seine korrekte Durchführung trägt, denn stets ist das gesamte hauptamtliche Lehrpersonal genannt. Unter diesem Personal ist nur eine Person für Literaturwissenschaft denominiert, das vermittelnde Element („Dynamiken der Vermittlung“) ist indes nicht ausgebildet. Die Aufteilung zwischen den Lehrkräften ist zwar aus einer Tabelle ersichtlich (Band II, S. 91), aber die dort vorgesehene Aufteilung kann schon 2016 nicht mehr erfüllt werden, weil Lehrpersonal entfallen wird, das für insgesamt 28 SWS dieses Studiengang verantwortlich ist. Unter Berücksichtigung der Angabe, dass jedes Modul in jedem Semester angeboten werden soll, ist nicht klar geworden, wie die erforderliche Lehrleistung erbracht werden soll. Die Gutachtergruppe erachtet es deshalb als notwendig, dass die Universität den Nachweis erbringt, dass die erforderliche Personaldecke und Lehrkapazität für 26 SWS für dieses Studienprogramm bei voller geplanter Auslastung vorhanden ist. Eine Lehrverflechtungsmatrix, welche die Lehrverpflichtungen aller am Studiengang beteiligten Lehrkräfte ihren Lehrdeputaten gegenüberstellt sowie alle Lehrim- und -exporte berücksichtigt, kann diese Bedingung erfüllen. Dabei muss sich ergeben, dass der Lehrbedarf im Wesentlichen auch durch eigenes Stammpersonal gedeckt werden kann.

Die sächliche und räumliche Ausstattung ist knapp, aber hinreichend beschrieben (Band I, S. 4) und als hinreichend gesichert zu bewerten. Die Räume sind zeitgemäß ausgestattet, zentral auf dem Campus angeordnet und deshalb – einschließlich der Bibliothek – untereinander zügig erreichbar.

Für das Lehrpersonal stehen Weiterbildungsangebote zur Verfügung, unter anderem von einer hochschuldidaktischen Arbeitsstelle. Für neu berufende Professorinnen und Professoren ist die Teilnahme an deren Veranstaltungen nach Auskunft der Universität verpflichtend. Das Angebot steht aber jeder Lehrkraft unabhängig von seiner Qualifikationsstufe zur Verfügung.

1.5 Qualitätssicherung

„Fächer- und campusübergreifend hat die Universität Koblenz-Landau ein Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre entwickelt. Im Rahmen dieses Verfahrens sind die Fachbereiche für die Einleitung und Durchführung von Verfahren sowie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Rahmen der Teilgrundordnung verantwortlich.“ (Band I, S. 6).

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Germanistik: Dynamiken der Vermittlung (M.A.)

Das Verfahren von Evaluationen ist sowohl hinsichtlich des Ablaufes, als auch in seiner technischen Abwicklung beschrieben. Was mit den Ergebnissen geschieht, wie die Rückkopplung der Ergebnisse erfolgt und wer dafür zuständig ist, ist zwar im Antrag beschrieben, ein formal verbindliches Regelwerk wie eine Evaluationsordnung gibt es dafür aber nicht. Entsprechende Evaluationsdokumente und -ergebnisse waren den Unterlagen auch nicht beigelegt, was trotz des neu eingeführten Studienprogramms nicht ausgeschlossen wäre.

Zudem erstreckt sich die Beschreibung dieser Qualitätssicherungsmaßnahmen nur auf die Güte der Lehrveranstaltungen. Die Gutachtergruppe empfiehlt, neben diesen Befragungen auch zukünftige Absolventen über die Einhaltung der Regelstudienzeit und Studienzufriedenheit sowie vor allem zur Eignung des Studienprogramms hinsichtlich der intendierten beruflichen Befähigungen (zum Studienerfolg) zu befragen. Ein modulgenauer Abgleich zwischen angenommener und tatsächlicher Arbeitsbelastung (in ECTS-Punkten) ermöglicht die Identifizierung bestehender Unstimmigkeiten und Anpassungen an den richtigen Stellen vornehmen zu können. Im Rahmen der Reakkreditierung wird verstärkt auf solche Informationen geachtet werden.

Insgesamt soll die Universität darauf achten, dass die Qualitätsregelkreise geschlossen sein müssen, um den gewünschten Effekt erzielen zu können.

2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist weitgehend erfüllt.

Siehe hierzu unter 1.1.

2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist erfüllt.

Das Studienkonzept entspricht den formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse und der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben. Zu den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens siehe unter 1.2.

Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 ECTS-Punkten bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienprogramm ist Vollzeit- Präsenzstudium angelegt.

Die Abschlussbezeichnung Master of Arts entspricht dem geisteswissenschaftlich ausgerichteten Profil des Studiengangs. Es wird nur ein Abschluss vergeben, eine Vermischung von Studiengangssystemen (Bachelor/Diplom) liegt nicht vor. Es wird ein Diploma Supplement vergeben, das Auskunft über die erbrachten Leistungen gibt. Die Vergabe einer relativen Note ist nach der Prüfungsordnung und dem eingereichten Diploma Supplement jedoch nicht vorgesehen. Dies muss ergänzt werden. Es wird empfohlen, hierzu einen Notenspiegel entsprechend dem ECTS-Users' Guide von 2009 in das Diploma Supplement aufzunehmen.

Der Studiengang ist modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Keines der vorgesehenen Module unterschreitet die Mindestgröße von fünf ECTS-Punkten. Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Ausgenommen hiervon ist lediglich das Wahlpflichtmodul, das sich bei näherer Betrachtung allerdings als Ausdehnung mehrerer Veranstaltungen über ein Jahr Zeitraum darstellt, die jeweils innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können (und ihrerseits die fünf ECTS-Punkte nicht unterschreiten; vgl. Band II, S. 41). Somit handelt es sich um ein Darstellungsproblem, das mit einfachen Mitteln gelöst werden könnte. Zudem ist ein Modul, das sich über ein Jahr erstreckt, keine unzulässige Konstruktion. Das Studienkonzept gibt Möglichkeiten zum Wechsel des Studienorts ohne Zeitverlust.

Der Gesamtumfang der Abschlussarbeit hält mit 20 ECTS-Punkten den zulässigen Rahmen von 30 ECTS-Punkten ein. Die Notengewichtung der Masterarbeit, die immerhin mit 28 % überproportionalen Einfluss auf die Gesamtnote hat, ist nicht unzulässig.

Die Qualifikationsziele und -inhalte der Module sind in den nachgereichten Unterlagen erheblich verbessert worden und enthalten nun erkennbar an Kompetenzen orientierte Zielbeschreibungen.

Die Modulbeschreibungen enthalten alle Informationen die in den Rahmenvorgaben der

KMK vorgegeben werden. Die Module sind thematisch abgerundet und als in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. Sie setzen sich überwiegend aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammen, die jeweils sinnvoll aufeinander abgestimmt sind.

Die Anerkennungsregeln (§ 9 PO) entsprechen in vollem Umfang den Vorgaben des „Gesetzes über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (der sogenannten Lissabon-Konvention) und den KMK-Vorgaben zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen und Fähigkeiten.

Der landesspezifischen Vorgabe, wonach eine individuelle und flexible Studienplangestaltung nicht durch Verknüpfung von Modulen unangemessen eingeschränkt werden soll, ist voll genüge getan. Eine solche Kopplung liegt in Form der Anmeldebedingung zur Abschlussarbeit vor (§ 15 II PO), die keine unangemessene Einschränkung darstellt, eher im Gegenteil (dazu unter 1.3).

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist teilweise erfüllt.

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen, fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Die Ausprägung dieser Kompetenzen berücksichtigt das Abschlussniveau des Masters hinreichend.

In der Kombination der einzelnen Module ist das Studienprogramm unter Berücksichtigung des präziser formulierten, nachgereichten Modulhandbuchs nun stärker auf die formulierten Qualifikationsziele ausgerichtet. Das Konzept zur integrierten Sprach- und Literaturwissenschaft, insbesondere aber zur Integration von Kulturwissenschaft ist der Gutachtergruppe nicht hinreichend klar geworden. Das Konzept hat mit der nachgereichten Überarbeitung zwar gewonnen, die Gutachtergruppe vermisst aber noch immer eine hinreichend klare Integration der verschiedenen Studieninhalte, die ihre Basis auf einer gleichmäßige Gewichtung der sprach- und literaturwissenschaftlichen Anteile im Pflichtcurriculum finden sollte. Um etwas „Integriertes“ erzielen zu können, ist es nicht genug, Module mit literatur- und sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen auszuweisen. Hinweise auf Synergien oder spezielle Erkenntnisfortschritte, aber auch spezielle Fertigkeiten für die berufliche Praxis lassen sich daraus noch nicht ableiten. Aus dem Konzept müssen sich auch Hinweise auf kulturwissenschaftliche Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten ergeben. Doch das überarbeitete Modulkonzept erscheint in dieser Hinsicht noch immer mangelhaft. Es erklärt auch nicht, wie für jede der grafisch dargestellten Module die für ein Masterniveau passenden Methoden nicht nur angesprochen, sondern auch tatsächlich vermittelt werden können. Es bedarf deshalb einer weiteren Überarbeitung und Profilschärfung im genannten Sinn oder um eine Korrektur der Studiengangziele. Anregungen zur weiteren stringenter Ausbildung des Curriculums sind im Kapitel 1.2 angesprochen.

Die Programme sehen adäquate Lehr- und Lernformen vor. Praxisanteile sind inhaltlich bestimmt, werden von der Universität betreut und geprüft und sind somit für die Vergabe von Leistungspunkten geeignet (vgl. Praxismodulbeschreibung). Die Zuordnung der Leistungs-

punkte zu diesem Modul erscheint angesichts des Umfangs der erforderlichen Prüfungsleistung (Praktikumsbericht im Umfang von 25.000 Zeichen) nicht plausibel. Ein Stellenwert in der Gesamtnotengebung ist diesem Studienabschnitt nicht zugeordnet, was nicht vollauf befriedigend ist.

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang sind im Entwurf der Prüfungsordnung (§ 2) enthalten. Die Bedingungen bedürfen nach Ansicht der Gutachtergruppe einer kompetenzorientierten Eingangsbeschreibung und müssen klarer gefasst werden. Ein Auswahlverfahren ist nicht vorgesehen, es wird nicht für nötig erachtet.

§ 9 PO enthält adäquate Anrechnungsregeln für die Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden (§ 9 I PO) und Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhochschulisch erlangt wurden und nachgewiesen werden können (§ 9 III PO).

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzepts, obwohl nicht alle Module exklusiv für dieses Studienprogramm eingerichtet wurden. Die polyvalent eingesetzten Module sollten in der Spalte „Verwendbarkeit“ im Modulhandbuch durch Eintragung derjenigen Studiengänge kenntlich gemacht werden, in denen sich außerdem eingesetzt werden.

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist teilweise erfüllt.

Die Bedingungen der Studierbarkeit sind im Kapitel 1.3 angesprochen. Zusammenfassend soll festgestellt werden, dass die zukünftigen Bedingungen der Studierbarkeit auch vom wechselnden Bestand des Lehrpersonals stark beeinflusst werden. Da die Zuordnung des Lehrpersonals schon aus den aktuell vorgelegten Tabellen nicht hinreichend klar wird – insbesondere wegen der hohen Angebotsdichte jedes Moduls in jedem Semester – muss die Universität den Nachweis noch führen, dass hinreichend geeignetes Lehrpersonal mit dem erforderlichen Lehrdeputat zur Verfügung stehen wird

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist weitgehend erfüllt.

Insgesamt erschien der Gutachtergruppe das Prüfungssystem modulbezogen sowie wissen- und kompetenzorientiert ausgerichtet. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist in § 11 III PO verankert und dadurch sichergestellt. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung unterzogen, die Universität muss aber den Nachweis ihrer Inkraftsetzung noch erbringen, um einen formalen Mangel auszuschließen.

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist nicht einschlägig.

Kooperationen im Sinne des Akkreditierungskriteriums 2.6 liegen nicht vor, weil die Hochschule keine andere Organisation mit der Durchführung dieser Studienprogramme oder Teile von ihnen beauftragt.

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt.

Siehe hierzu unter 1.4 und 2.4.

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist weitgehend erfüllt.

Studiengang, Studienverlauf Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderungen sind im abschließenden und rechtsgeprüften Entwurf der gemeinsamen Prüfungsordnung enthalten. Die Zugangsvoraussetzungen bedürfen nach Ansicht der Gutachtergruppe einer Präzisierung, vgl. dazu 1.3. Die Prüfungsordnung muss noch in Kraft gesetzt und veröffentlicht werden.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist weitgehend erfüllt.

Siehe dazu unter 1.5. Die Gutachtergruppe konnte nicht überall geschlossene Qualitätsregelkreise erkennen und empfiehlt neben der Schließung solcher Lücken auch, im Rahmen der Qualitätssicherung nicht nur das Augenmerk auf Lehrveranstaltungsevaluationen zu richten. Auch der Studienerfolg und der Absolventenverbleib soll erfasst werden, um aussagekräftige Ergebnisse für den Bedarf an Weiterentwicklung des Studienkonzepts zu erlangen.

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist nicht einschlägig.

Ein besonderer Profilanspruch im Sinne dieses Kriteriums liegt nicht vor.

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Studierende mit Kindern hat die Universität ausformuliert, was bereits in § 6 der Grundordnung der Universität zum Ausdruck kommt.

Dazu gehört die Beteiligung am Professorinnenprogramm des Bundes aus dem Jahr 2009, aber auch bspw. ein recht neu aufgelegtes Programm „Profil“ für die Heranbildung wissenschaftlichen Nachwuchses, am Campus Landau ist zudem eine Graduiertenschule eingerichtet worden. *„Mit dem Gleichstellungsplan 2 konkretisiert die Universität Koblenz-Landau den gesetzlichen Auftrag, die bereits diagnostizierten strukturellen Benachteiligungen von Frauen zu beseitigen und Frauen gleiche Ausbildungs- und Berufschancen wie Männern zu geben. Die einzelnen Maßnahmen betreffen Studium, Lehre, Forschung und Arbeit an der Universität. Sie sollen die Lern-, Lehr- und Arbeitssituation für Frauen entscheidend verbessern. Gleichstellung von Frauen an der Universität bezieht dabei alle Status- und Beschäftigungsgruppen ein.“* (Band I, S. 8).

Das „audit familiengerechte hochschule“ ist zwar 2004 durchgeführt worden, eine Fortsetzung aber mit Blick auf weitere Entwicklungsziele seit 2011 nicht mehr verlängert worden.

Darüber hinaus hat die Universität Koblenz-Landau verschiedene Maßnahmen zur Förderung von Frauen und zur Unterstützung des Studierens mit Kind etabliert bzw. initiiert, darunter eine vom Studierendenwerk getragene Kindertagesstätte, einen Spielraum für Kinder in der Bibliothek, Wickelräume, eine Babysitterbörse, ein Zentrum zur Förderung von Frauen in Beruf und Karriere (KARLA). An der Universität gibt es eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte, die die universitären Gremien beratend unterstützt und für die Entwicklung von Konzepten zur Geschlechtergerechtigkeit verantwortlich ist. Auf der Ebene der Fachbereiche gibt es Gleichstellungsbeauftragte, die durch die systematische Einbeziehung in die Berufungsverfahren die Gleichstellungsarbeit intensivieren und die zentrale Gleichstellungsbeauftragte unterstützen.

Für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bietet die Universität Koblenz-Landau spezifische Beratung und individuelle Unterstützung an, siehe <http://www.uni-koblenzlandau.de/studierende-mit-behinderung>. Die verschiedenen Angebote werden durch die Behindertenbeauftragte am Campus Koblenz koordiniert.

„Die Mehrzahl der Gebäude an der Universität ist barrierefrei und somit für körperbehinderte

II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Menschen zugänglich. Auch das Online-Angebot der Universität ist weitestgehend nach Kriterien der Barrierefreiheit aufgebaut und damit für motorisch eingeschränkte und sehbehinderte Menschen verfügbar.

Zudem werden die Lehrveranstaltungen in zunehmenden Maße multimedial unterstützt, sodass der Zugang zu notwendigen Studienressourcen zunehmend orts- und zeitunabhängig wird; dazu gehört ferner auch der Online-Zugang der Universitätsbibliothek. Das kommt gerade auch Menschen mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen sowie Menschen mit Behinderungen in ihrer Studienplanung erleichternd zugute.“ (Band I, S. 9).

In folgenden Akkreditierungsverfahren sollten diese Angaben auch mit statischem Material unterfüttert werden können. Die Gutachtergruppe erkennt an, dass die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Herstellung von Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen – jedenfalls solchen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen – auf Ebene der Studiengänge umgesetzt werden kann.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

Stellungnahme des Instituts für Germanistik zum Bericht der Gutachtergruppe

1. Formale Korrekturen

Einleitung und Verfahrensgrundlagen (S. II-1)

Hier bitten wir um eine Umformulierung des zweiten Satzes:

„Die aus der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz hervorgegangene Universität setzt mit diesem Programm das Bestreben um, neben der Lehrerbildung ~~und Erziehungswissenschaften auf Forschung~~ ~~spezialisierte~~ ~~forschungsorientierte~~ Studiengänge zu etablieren.“

2. Inhaltliche Stellungnahme

Punkt 1.1

„Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, die Einrichtung des neuen Studienprogramms im Leitbild der Universität zu verorten, um mittels entsprechender Beschreibungen auch in der Förderlandschaft (des Landes oder anderer Träger) ihre Chancen auf Akquise geeigneter Studierender zu verbessern. Durch diese Beschreibung soll auch deutlich werden, welches Potential in der integrierenden Germanistik hinsichtlich der Profilbildung steckt. Die Gruppe versteht das Konzept so, dass es sich im Kern um eine kulturwissenschaftliche Germanistik handeln soll, als entsprechende Aspekte der Germanistik im Studiengang gebündelt würden.“(S. II-4)

Hier möchten wir zum einen darauf hinweisen, dass es im Rahmen des Leitbildes der Universität nicht üblich ist, einen einzelnen Studiengang besonders hervorzuheben. Selbstverständlich wird das Studienangebot angemessen beworben.

Zum anderen wird in Abgrenzung zu den schon bestehenden kulturwissenschaftlichen Studiengängen an der Universität von einem Studiengang der Germanistik **mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung** gesprochen.

Punkt 1.2

„Die Gutachtergruppe empfiehlt deshalb, im Modulhandbuch z.B. eindeutig darzustellen, dass in einem Modul jeweils eine sprach- und eine literaturwissenschaftliche Veranstaltung besucht werden sollte“. (S. II-5)

Die gleichwertige Verbindung von sprach- und literaturwissenschaftlichen Veranstaltungen im Sinne einer kulturwissenschaftlichen Ausrichtung ist im Studiengang strukturell verankert. Ein entsprechender verdeutlichender Hinweis ist im Modulhandbuch nachträglich aufgenommen worden: „Jedes der Module 1 bis 5 besteht aus jeweils einer sprach- und einer literaturwissenschaftlichen Veranstaltung.“

Punkt 1.2 und 1.3 (Studienkonzept)

„Die Gutachtergruppe bewertet das Studienkonzept unter Berücksichtigung des überarbeiteten Modulhandbuchs als besser geeignet, die formulierten Qualifikationsziele zu erreichen. Hinreichend ist es wegen der fehlenden Integration der verschiedenen Teildisziplinen und einer

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

plausiblen Darstellung, wodurch der besondere Wert der integrierten Germanistik in methodischer Hinsicht untermauert wird, noch nicht.

Das Konzept sieht durchaus adäquate Lehr- und Lernformen vor und die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Konzepts. Die inhaltlichen Mängel können damit aber nicht behoben werden.“ (S. II-6.)

„Diese Flexibilität wurde von der Gutachtergruppe nicht uneingeschränkt befürwortet, da ihr auf Grundlage des ursprünglichen Modulhandbuchs der sprichwörtliche rote Faden durchs Konzept fehlte. Jedes Modul wird in jedem Semester angeboten. Die einzelnen Lerngebiete schienen zu beziehungslos untereinander angeordnet. Dies hat auch Auswirkungen auf die Frage der Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen, die angesichts der freien Konfiguration des Studiums und seiner (allerdings im Modulhandbuch noch immer nicht als solchen ausgewiesenen) polyvalenten Module nicht überschaubar ist. Nach Auskunft der Studierenden konnten bislang solche Probleme mit individuellen Lösungen beseitigt werden; zuständig sind dafür vom AStA organisierte „Ranger“, die eine Einzelbetreuung ermöglichen. Auch in der überarbeiteten Fassung sind diese Fragen nicht hinreichend geklärt.“ (S. II-7)

„In der Kombination der einzelnen Module ist das Studienprogramm unter Berücksichtigung des präziser formulierten, nachgereichten Modulhandbuchs nun stärker auf die formulierten Qualifikationsziele ausgerichtet. Das Konzept zur integrierten Sprach- und Literaturwissenschaft, insbesondere aber zur Integration von Kulturwissenschaft ist der Gutachtergruppe nicht hinreichend klar geworden. Das Konzept hat mit der nachgereichten Überarbeitung zwar gewonnen, die Gutachtergruppe vermisst aber noch immer eine hinreichend klare Integration der verschiedenen Studieninhalte, die ihre Basis auf einer gleichmäßige Gewichtung der sprach- und literaturwissenschaftlichen Anteile im Pflichtcurriculum finden sollte. Um etwas „Integriertes“ erzielen zu können, ist es nicht genug, Module mit literatur- und sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen auszuweisen. Hinweise auf Synergien oder spezielle Erkenntnisfortschritte, aber auch spezielle Fertigkeiten für die berufliche Praxis lassen sich daraus noch nicht ableiten. Aus dem Konzept müssen sich auch Hinweise auf kulturwissenschaftliche Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten ergeben. Doch das überarbeitete Modulkonzept erscheint in dieser Hinsicht noch immer mangelhaft. Es erklärt auch nicht, wie für jede der im grafisch dargestellten Module, die für ein Masterniveau passende Methoden nicht nur angesprochen, sondern auch tatsächlich vermittelt werden können. Es bedarf deshalb einer weiteren Überarbeitung und Profilschärfung im genannten Sinn oder um eine Korrektur der Studiengangziele. Anregungen zur weiteren stringenten Ausbildung des Curriculums sind im Kapitel 1.2 angesprochen.“ (S. II-12)

Der rote Faden des Masterstudiums ist die Vermittlungskompetenz im Rahmen einer kulturwissenschaftlich ausgerichteten Germanistik, wie dies im zentralen Kompetenzknoten ausgewiesen ist. Diese Vermittlungskompetenz integriert sprach- und literaturwissenschaftliche und didaktische Kompetenzen, wie sie in den Denominationen und den Forschungsprofilen der Lehrenden im Master ausgewiesen sind. Um diese Vermittlungskompetenz zu erwerben, braucht es Teilkompetenzen, um die Vermittlung in dynamischen, heterogenen und hybriden Kontexten (M1, M2, M4), die für unsere Kultur typisch sind, zu verstehen und auch selbst gestalten zu können (M5). Die neue Zusammenarbeit von Linguistik, Literaturwissenschaft und Didaktik macht es notwendig, einen gemeinsamen methodischen Rahmen zu definieren, der hier in mit einer kulturwissenschaftlichen Hermeneutik angegeben wurde. Die Erarbeitung bzw. Rekonstruktion einer gemeinsamen hermeneutischen Methodik ist durch die gemeinsame konkrete Studienangebotsplanung jedes der einzelnen Module sichergestellt. Hinzu kommt, dass Modul 3 eine explizite Methodenreflexion vorsieht. Hier kann derzeit auf kein Lehrbuch o.Ä. zurückgegriffen werden, da es sich hierbei um einen

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

innovativen Ansatz handelt, der derzeit in der Forschung an verschiedenen Stellen diskutiert wird. Allerdings gibt es eine Reihe von einschlägigen, allerdings nur teilgebietspezifische Arbeiten (z.B. Handbüchern) zu Methoden in den Literatur- und Sprach- und Kulturwissenschaften.

Unsere Adressaten sind kreative und eigenständige Studierende, die vernetzt denken können und Lust an einem innovativen Umfeld haben. Daher sind die Module des Masters auch kompetenzorientiert und netzwerkartig aufgebaut, wie es einem forschungsorientierten Master entspricht, und weniger sukzessiv-curricular.

Das Modul Alterität wird beispielsweise durch eine sprach- und eine literaturwissenschaftliche Veranstaltung zum Thema „Migration“ durchgeführt. Dabei sind Fragen der medialen (z.B. auch filmischen, printmedialen und online) Migrationsdiskurse, der sprachlichen Konstruktion von Ethnizität, der Mehrsprachigkeit des Einzelnen, der Städte und der Gesellschaft sowie kontaktlinguistische Perspektiven vorgesehen. So können Kopftuch-Semiotik, sprachliche Dominanz, kulturbezogene Sprachmythen und Spracheinstellungen wie auch Code-Switching je aus einer kulturwissenschaftlich-linguistischen Perspektive behandelt, forschend aufgearbeitet und an Objekten und Materialien untersucht werden.

In der literaturwissenschaftlichen Veranstaltung werden die Texte migrantischer Autorinnen und Autoren unter den Aspekten einer globalen Transformation und Kulturvermittlung analysiert, reflektiert und diskutiert. Dabei spielt die Aneignung der neuen Sprache eine wesentliche Rolle für die Entwicklung innovativer literarischer und sprachlicher Formen. Die Literatur der Migrantinnen und Migranten entwickelt eine besondere Dynamik der Sprachreflexion und der Sprache, wie sie zum Beispiel Emine Sevgi Özdamar, Feridun Zaimoglu, Ilija Trojanow, Yoko Tawada oder Saša Stanišić verwenden. Diese und weitere textuelle Phänomene können etwa unter der Perspektive einer transkulturellen Narratologie analysiert werden.

Die sprach- und literaturwissenschaftlichen Analysen der unterschiedlichen Migrationsdiskurse und Migrationsliteraturen ergänzen sich nicht nur, sondern eröffnen neue, disziplinübergreifende und transgressive Perspektiven auf die untersuchten sprachlichen Phänomene.

Punkt 1.3 (Prüfungsordnung)

„Eine Änderung des § 13 V PO gibt den Studierenden nun nur noch auf Antrag die Möglichkeit, nach einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung eine weitere Wiederholung in Form einer mündlichen Ergänzungsprüfung vornehmen zu lassen.(...) Deutlich gemacht werden sollte, bei welchen Modulen eine solche zweite Wiederholungsprüfung nicht vorgesehen ist.“ (S. II-7)

Hier bitten wir in Satz 1 vor dem Wort „Wiederholungsprüfung“ das Wort „ersten“ einzufügen. Nur bei dieser ist eine Ergänzungsprüfung zulässig. Des Weiteren ist in der PO geregelt, dass eine solche Ergänzungsprüfung (nicht zweite Wiederholungsprüfung) nur möglich ist, wenn dies im Anhang der Prüfungsordnung festgelegt ist. Dies ist unseres Erachtens ausreichend deutlich. Zurzeit ist eine solche Ergänzungsprüfung allerdings nicht vorgesehen.

„Die Zugangsvoraussetzungen sind neben allgemeinen Regelungen in der nachgereichten Einschreibeordnung speziell für dieses Studium um Regelungen in § 2 PO ergänzt. Die dort genannten inhaltlichen Voraussetzungen sind jedoch wenig aussagekräftig, weil sie nicht an vorhandenen Kompetenzen anknüpfen, sondern allein an Studiengangsbezeichnungen des eigenen universitären Angebots. Hier sieht die Gutachtergruppe einen Verbesserungsbedarf, dem durch konkretisierte Bestimmungen Rechnung getragen werden muss. Präzise formulierte Eingangsbedingungen sind eine wichtige Voraussetzung, um die Passgenauigkeit des

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Studienkonzepts auf die vorausgesetzten Kenntnisse und Fähigkeiten beurteilen zu können. Eine solche Prüfung erfolgt dabei nicht nur im Akkreditierungsverfahren durch eine Gutachtergruppe, sondern vor allem bei Zulassungsentscheidung der Universität. Sie braucht eine geeignete Grundlage, zumindest durch Nennung der Kriterien.“ (S. II-8)

Der Masterstudiengang Germanistik orientiert sich keineswegs nur an den Studierenden des Zweifach-Bachelors der Universität Koblenz-Landau, sondern ist prinzipiell offen für Studierende anderer Universitäten mit einem einschlägigen Bachelorabschluss in Germanistik. Um die Einschlägigkeit und das Vorhandensein entsprechender Kompetenzen zu überprüfen ist ein aufwändiges Bewerbungsverfahren vorgesehen, in welchem diese Voraussetzungen überprüft werden. Andere Studienabschlüsse werden individuell geprüft.

„ § 5 IV PO ist im Nachgang zur Begehung hinsichtlich der Anwesenheitspflicht präziser gefasst worden. Weit die Ausnahmegründe, die zum Fehlen rechtfertigen können, nicht einmal beispielhaft genannt sind, bleibt die Regel noch immer sehr intransparent. Unklar ist bereits, ob eine Begründung der Abwesenheit nur für mehr als drei Fehltage nötig ist oder bereits der erste Fehltag einer Begründung bedarf. Der Nachteil der unklaren Regelung besteht sowohl für die Studierenden als auch für die Person, die das Attest ausstellen soll. Die strenge Regel der Anwesenheitsverpflichtung sollte kein Nährboden für Ungleichbehandlung darstellen.“(S. II-8)

Die Regelung ist eindeutig. Nach Wortlaut der Prüfungsordnung wird eine Begründung für eine fehlende Teilnahme erst gefordert, wenn der Studierende mehr als drei Einzelveranstaltungen fehlt, um entscheiden zu können, ob eine Ausnahme zugelassen werden kann. Der Terminus „begründeter Einzelfall“ ist ein juristisch gängiger und ausreichend bestimmter Begriff. Auch bei der Wiederholung von Prüfungen wird nur das Vorbringen „triftiger Gründe“ verlangt. Darüber hinaus handelt sich bei dieser Regelung um eine hochschulweit praktizierte Regelung, welche in der Umsetzung bisher keine Probleme aufgeworfen hat. Ihren Ursprung hat sie in der Musterprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge, welche zwischen den Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur abgestimmt wurde.

Punkt 1.4

„Die adäquate Durchführung des Studiengangs erscheint aus Sicht der Gutachtergruppe hinsichtlich der qualitativen und quantitativen persönlichen Ausstattung mit Lehrpersonal nicht hinreichend gesichert.

Aus der Darstellung wird nicht klar, wer welches Modul unterrichtet bzw. die Verantwortung für seine korrekte Durchführung trägt, denn stets ist das gesamte hauptamtliche Lehrpersonal genannt. Unter diesem Personal ist nur eine Person für Literaturwissenschaft denominated, das vermittelnde Element („Dynamiken der Vermittlung“) ist indes nicht abgebildet. Die Aufteilung zwischen den Lehrkräften ist zwar aus einer Tabelle ersichtlich (Band II, S. 91), aber die dort vorgesehene Aufteilung kann schon 2016 nicht mehr erfüllt werden, weil Lehrpersonal entfallen wird, das für insgesamt 28 SWS dieses Studiengang verantwortlich ist. Unter Berücksichtigung der Angabe, dass jedes Modul in jedem Semester angeboten werden soll, ist nicht klar geworden, wie die erforderliche Lehrleistung erbracht werden soll. Die Gutachtergruppe erachtet es deshalb als notwendig, dass die Universität den Nachweis erbringt, dass die erforderliche Personaldecke und Lehrkapazität für 26 SWS für dieses Studienprogramm bei voller geplanter Auslastung vorhanden ist. Eine Lehrverflechtungsmatrix, welche die Lehrverpflichtungen aller am Studiengang beteiligten Lehrkräfte ihren Lehrdeputaten gegenüberstellt sowie alle Lehrim- und -exporte berücksichtigt,

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

kann diese Bedingung erfüllen. Dabei muss sich ergeben, dass der Lehrbedarf im Wesentlichen auch durch eigenes Stammpersonal gedeckt werden kann.“ (S. II-9)

Für den zu akkreditierenden Masterstudiengang sind von den hauptamtlich beschäftigten Lehrkräften in den Modulen 1 bis 5, wenn diese Module mit allen Lehrveranstaltungen in jedem Semester angeboten werden, 20 SWS zu erbringen. Für den Wahlpflichtbereich, der aus dem Lehrangebot des Fachbereichs 2 gespeist wird, liegt ein Gewährleistungsbeschluss des Fachbereichsrates vor.

Auch nach 2016 ist die Lehrkapazität für den neu geplanten Studiengang ausreichend. Die vorgezogene Neubesetzung der Professur von Prof. Dr. Schmiedt wurde, wie aus den Antragsunterlagen hervorgeht, nicht bei der Personalplanung berücksichtigt. Die weiteren im Akkreditierungsantrag als wegfallenden ausgewiesenen Stellen sind bereits zum Teil verlängert worden bzw. wurde die Verlängerung in Aussicht gestellt. Außerdem sollte berücksichtigt werden, dass eine neue Juniorprofessur (Lehrdeputat 4 SWS) mit tenure track – welche in der Begehung von der Hochschulleitung angekündigt wurde - die bisherige Kapazität erweitert, also zusätzliche Kapazität zu den vorliegenden Zahlen schafft.

Das Institut für Germanistik ist durch eine strukturelle Unterauslastung in den Mastermodulen des Lehramts gekennzeichnet, die in der vorhandenen sehr starken Ausrichtung auf das Lehramt an Grundschulen begründet ist. Studierende mit dem Ziel Lehramt an Grundschulen (Fach Deutsch) studieren im Fach Germanistik nur die Module 1 bis 6, zudem erfolgt in den Mastermodulen eine weitere Differenzierung in Hinblick auf das Lehramt an Realschulen plus und das Lehramt an Gymnasien. Diese Unterauslastung erlaubt eine Einbeziehung dieser Mastermodule in den Masterstudiengang Germanistik.

Folgende Lehrkapazitäten können für den Masterstudiengang Germanistik genutzt werden:

Apl. Prof. Dr. Helga Arend	2 SWS
Apl. Prof Dr. Hajo Diekmannshenke	2 SWS
Prof. Dr. Wolf-Andreas Liebert	5 SWS
Prof. Dr. Stefan Neuhaus	5 SWS
Prof. Dr. Uta Schaffers	5 SWS
Prof. Dr. Eva-Lia Wyss	5 SWS
JProf. (N.N.)	4 SWS

Nicht einberechnet wurden hierbei zukünftig zu erteilende Lehraufträge, die in Rheinland-Pfalz mit 20% der Lehrnachfrage der Studierenden in der Regelstudienzeit berechnet werden, was einen weiteren Umfang von 2 Lehraufträgen mit 4 SWS bedeutet.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass ausweiblich der Antragsunterlagen zwei Personen des hauptamtlichen Lehrpersonals für Literaturwissenschaft denominiert sind. Neben Herrn Prof. Dr. Neuhaus (Neuere deutsche Literaturwissenschaft) trägt die Professur von Frau Prof. Dr. Schaffers die Denomination „Germanistik: Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik“.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Punkt 1.5.

„Das Verfahren von Evaluationen ist sowohl hinsichtlich des Ablaufes, als auch in seiner technischen Abwicklung beschrieben. Was mit den Ergebnissen geschieht, wie die Rückkopplung der Ergebnisse erfolgt und wer dafür zuständig ist, ist zwar im Antrag beschrieben, ein formal verbindliches Regelwerk wie eine Evaluationsordnung gibt es dafür aber nicht. Entsprechende Evaluationsdokumente und -ergebnisse waren den Unterlagen auch nicht beigelegt, was trotz des neu eingeführten Studienprogramms nicht ausgeschlossen wäre.“ (S. II-10)

Auf Seite wird dargelegt, dass das Qualitätssicherungsverfahren auf Grund der bestehenden Teilgrundordnung der Universität durchgeführt wird. Ein Nachreichen dieser Ordnung wurde bisher nicht gefordert.

Evaluationsergebnisse können vor Beginn eines Studiengangs noch nicht vorgelegt werden.